

## Genehmigungsarten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

### 1. Erstgenehmigung nach §4 BImSchG

Die erstmalige Errichtung oder der Betrieb einer Anlage ist genehmigungspflichtig, wenn die Anlage im Anhang zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) aufgeführt ist, vgl. §1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf Nebenanlagen und Anlagenteile, die zum Betrieb erforderlich sind oder mit der Anlagen in betrieblichem oder räumlichem Zusammenhang stehen.

### 2. Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG

Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach §6 BImSchG erheblich sein können (vgl. §16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Die Änderung muss folglich wesentlich sein, sich auf die Schutzgüter der §§ 5 und 6 BImSchG auswirken können und eine Erstgenehmigung nach §4 BImSchG muss erteilt worden sein.

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht.

### 3. Teilgenehmigung nach §8 BImSchG

Auf Antrag soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage ohne deren Betrieb oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden (§8 Abs. 1 BImSchG). Sie dient der Beschleunigung des Vorhabens. Der Antragsteller muss erkennbar machen, wofür die Teilgenehmigung beantragt wird.

Der Antragsteller hat hierzu ein berechtigtes Interesse nachzuweisen und die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Teil der Genehmigung müssen vorliegen. Es dürfen keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Dazu ist es erforderlich, dass das Gesamtvorhaben und seine Auswirkungen beschrieben werden, weshalb der übrige, nicht von der Teilgenehmigung erfasste Teil der Anlage in der (Teil-)Planung bedacht werden muss.

### 4. Zulassung vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG

Soll im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung bereits vorzeitig mit der Errichtung der Anlage begonnen werden, wird vorausgesetzt, dass:

- mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn besteht

- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Gegensatz zu einer Teilgenehmigung wird bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Errichtung begonnen, bevor die Genehmigung erteilt ist. Die Teilgenehmigung hingegen stellt eine eigene Genehmigung dar und entfaltet eine eigene gestattende Wirkung. Sie beinhaltet eine abschließende Entscheidung über einen räumlich real abgrenzbaren Teilbereich der Anlage.

## 5. Anzeigepflicht bei nicht wesentlichen Änderungen nach §15 BImSchG

Bei nicht wesentlichen Änderungen einer bestehenden Anlage sind diese, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vor der Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen beizufügen, sodass eine Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit der geplanten Änderung durch die Behörde möglich ist (vgl. §15 Abs. 1 BImSchG).

Sobald dem Träger des Vorhabens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mitgeteilt wird, dass die Anzeige keiner Änderungsgenehmigung bedarf, darf die Änderung durchgeführt werden (§15 Abs. 2 BImSchG).

Bestehen bezüglich der Unwesentlichkeit (Anzeigeverfahren) oder Wesentlichkeit der Änderung (Genehmigungsbedürftigkeit) Unklarheiten, wird empfohlen, vorherigen Kontakt zum Sachgebiet Umweltrecht der Stadt Ansbach aufzunehmen.

Auch die Einstellung des Betriebs einer Anlage ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen, §15 Abs. 3 BImSchG.